

Satzung der Stiftung

Leibniz-Institut für Virologie

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts führt den Namen:
Leibniz-Institut für Virologie.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erforschung der Biologie humaner Virusarten, der Pathogenese von Viruserkrankungen, der Abwehrreaktionen des Organismus und damit zusammenhängender Probleme.
- (2) Die Ergebnisse der bei der Stiftung durchgeführten Arbeiten werden veröffentlicht oder auf andere Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft bestimmt ist. Hiervon ist ein Grundstock von 25.000 Euro in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden und sonstige Einnahmen nicht ausdrücklich zum Stiftungsvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah dem in § 2 genannten Stiftungszweck.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen des Bundes und der Länder, aus Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die jeweils geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen und Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber sind zu beachten.

§ 4 Organe und Organisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
- a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium
 - c) das Kollegium,
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Das Institut gliedert sich in ständige und in auf Zeit eingerichtete wissenschaftliche Abteilungen/ Research Departments sowie in unabhängige Forschungsgruppen/ Research Units und Nachwuchsgruppen/ Junior Research Groups. Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen/ Research Departments, Forschungsgruppen/ Research Units und Nachwuchsgruppen/ Junior Research Groups bestimmen im Rahmen des Stiftungszweckes und des wissenschaftlichen Forschungsprogramms ihr wissenschaftliches Arbeitsprogramm. Sie entscheiden im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Zweckbestimmung über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem Wissenschaftlichen Direktor,
 - b) der Administrativen Direktorin bzw. dem Administrativen Direktor,
 - c) einem weiteren wissenschaftlichen Mitglied,
 - d) einem mit Zustimmung der Zuwendungsgeber vom Kuratorium für die Dauer seiner Anstellung bestellten Mitglied aus dem Kreis des fest angestellten Personals der Kaufmännischen Abteilung/Administration mit leitender Funktion.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Kaufmännischen Abteilung/Administration weiter.

- (2) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor wird aus dem Kreise der auf Dauer berufenen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter bestellt. Das zweite wissenschaftliche Vorstandsmitglied wird aus dem Kreise der auf Dauer beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt. Die Bestellung erfolgt durch das Kuratorium mit Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (3) Die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor muss kaufmännische oder administrative Erfahrungen besitzen. Sie bzw. er wird vom Kuratorium bestellt. Der Anstellungsvertrag wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums nach Zustimmung der Zuwendungsgeber abgeschlossen, geändert oder beendet.
- (4) Das Kuratorium gibt vor seinen Entscheidungen
 - a) nach Absatz 2 Satz 3 und 5 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 und 2 dem Kollegium
 - b) nach Absatz 1 d und Absatz 3 Satz 2 der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem Wissenschaftlichen DirektorGelegenheit zu Personalvorschlägen. Es ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (5) Im Rahmen der Geschäftsordnung kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Wahrnehmung bestimmter Arbeitsaufgaben innerhalb des Vorstands übertragen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Auf Antrag der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors muss der Vorstand einberufen werden. Das nach § 5 Absatz 1 d) gewählte Mitglied nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Können die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor an den Vorstandssitzungen nicht teilnehmen, nimmt das nach § 5 Absatz 1 d) gewählte Mitglied stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall einstimmig. Wenn der Vorstand nicht einstimmig beschließt, entscheidet die Stimme der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. des Wissenschaftlichen Direktors. Beschlüsse zu Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stiftung müssen grundsätzlich mit Zustimmung der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung gefasst werden. Gelingt eine Einigung bei Fragen mit erheblicher finanzieller Bedeutung nicht, kann die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor oder die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er verwaltet das Vermögen der Stiftung wirtschaftlich und sparsam.
- (2) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor und die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor sind für die Führung der Geschäfte der Stiftung verantwortlich. Die nach § 5 Absätze 1c) und 1d) gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils

nach § 7 Absatz 3 zur Geschäftsführung befugt, wenn die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor oder die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor an der Wahrnehmung der Geschäftsführung gehindert sind. Für Geschäfte der laufenden Kaufmännischen Abteilung/Administration können die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor und die Administrative Direktorin bzw. der Administrative Direktor gemeinsam Untervollmachten erteilen. In Notfällen kann die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor oder im Falle der stellvertretenden Geschäftsführung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter Rechtsgeschäfte allein vornehmen; das andere geschäftsführende Mitglied ist hierüber unverzüglich zu informieren. Im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes die Übertragung von Untervollmachten und die Geschäftsführung in Notfällen.

- (3) Die Vertretung der Stiftung ergibt sich aus § 8 dieser Satzung. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass die Vertretung der Stiftung in der Regel durch die Wissenschaftliche Direktorin bzw. den Wissenschaftlichen Direktor und die Administrative Direktorin bzw. den Administrativen Direktor zu erfolgen hat. Ist die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so tritt an ihre bzw. seine Stelle das Vorstandsmitglied unter § 5 Abs. 1c). An die Stelle der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors tritt im Falle der Verhinderung das Vorstandsmitglied unter § 5 Abs. 1 d).
- (4) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals einschließlich der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors. Sie bzw. er bestimmt die Leitlinien der Stiftung.
- (5) Der Vorstand
 - a) erstellt für jedes Geschäftsjahr eine mittelfristige Finanzplanung und einen Wirtschaftsplan und legt beide nach Erörterung mit dem Kollegium spätestens elf Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor,
 - b) gibt gegenüber dem Kuratorium Stellungnahmen zu den Vorlagen des Kollegiums nach § 13 Absatz 2 ab,
 - c) stellt sicher, dass die Forschungsvorhaben sich im Rahmen des Stiftungszwecks und des Forschungsprogramms bewegen,
 - d) berichtet dem Kuratorium auf der Grundlage des Lageberichts nach § 16 Absatz 2 über die Aktivitäten des Instituts im abgelaufenen Geschäftsjahr, die über den wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht hinausgehen,
 - e) übermittelt dem Kuratorium verbunden mit einer eigenen Stellungnahme das Votum des Kollegiums für die Bestellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
 - f) legt dem Kuratorium nach Einholung einer Stellungnahme des Kollegiums, die dem Vorschlag beizufügen ist, einen Vorschlag für die Bestellung der Administrative Direktorin bzw. des Administrativen Direktors vor,
 - g) entscheidet über Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung,

- h) nimmt an gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Hochschulen teil. Es gilt das im jeweils vereinbarten Kooperationsvertrag zwischen der wissenschaftlichen Hochschule und der Stiftung festgelegte Verfahren.

§ 8 Außenvertretung

Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

§ 9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat neun Mitglieder:

- a) die bzw. den Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b) die bzw. den Präses der für Gesundheitsfragen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
- c) zwei von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den bzw. dem zuständigen Bundesministerien bzw. Bundesministerium,
- d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Universität Hamburg,
- e) die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg als Vertreter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE)
- f) zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die dem Zweck der Stiftung (§ 2 Abs. 1) entsprechen; eines dieser Kuratoriumsmitglieder muss Mitglied der Universität Hamburg sein,
- g) eine Privatperson, deren Erfahrung der Stiftung in hohem Maße von Nutzen sein kann, insbesondere aus der Wirtschaft oder dem Kreise von Vereinigungen, welche sich die Unterstützung der Stiftung zur Aufgabe setzen.

Ist das für Wissenschaft und Forschung zuständige Bundesministerium nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kuratorium vertreten, ist es zur Entsendung eines Mitgliedes mit beratender Stimme berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes und die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Personen, die an den Forschungsergebnissen der Stiftung kommerziell interessiert sind, dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a bis e können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der an die Stelle des sie bzw. ihn benennenden Kuratoriumsmitglieds tritt. Im Falle des Buchstaben c kann die Benennung auch durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten des entsandten Mitglieds erfolgen. Im Falle der Buchstaben a, b, d und e kann die Benennung der Vertretung auf bestimmte Zeit erfolgen.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann eine Vertretung benennen, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Die Vertretung muss ebenfalls dem Wissenschaftlichen Beirat angehören.
- (4) Im Falle der Verhinderung können die Kuratoriumsmitglieder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen; die Übertragung ist der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt den Vorsitz des Kuratoriums. Das zuständige Bundesministerium für Gesundheit bestellt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, übernimmt ein Mitglied des Kuratoriums, das die bzw. der Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg benennt, den Vorsitz.
- (6) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben f und g genannten Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder ihrer Wiederwahl im Amt.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich; bare Auslagen sind zu erstatten. Die Bestimmungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung sowie die Wahrung des Stiftungszweckes. Es hat ein umfassendes Informationsrecht und kann dem Vorstand im Rahmen von dessen Aufgaben Weisungen erteilen. Es berät über den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands nach § 7 Absatz 5 Buchstabe d und des Kollegiums nach § 12 Absatz 2.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über
 - a) die mittelfristige Finanzplanung, den jährlichen Wirtschaftsplan, die Vermögensübersicht und die jährliche Rechnungslegung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) das Forschungsprogramm und das jährliche wissenschaftliche Arbeitsprogramm nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats,
 - d) die Grundsätze für die Verwertung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Stiftung (§ 2 Abs. 2) nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates,
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die über einzelne Forschungsprojekte hinaus auf Dauer gelegt sind; dies gilt insbesondere für Vereinbarungen mit Hochschulen, in denen die Bedingungen gemeinsamer Berufungen festgelegt werden,
 - f) die Einrichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von Abteilungen,
 - g) die Bestellung der Leitungen von wissenschaftlichen Abteilungen auf Vorschlag des Vorstandes,

- h) die Bestellung und Abberufung der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. des Wissenschaftlichen Direktors sowie der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors,
- i) den Abschluss, die Änderung und die nicht einvernehmliche Beendigung des Anstellungsvertrages der Administrativen Direktorin bzw. des Administrativen Direktors durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
- j) die Änderung der Satzung der Stiftung,
- k) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
- l) die Einräumung von Fremd- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegt,
- m) außergewöhnliche Geschäfte, welche die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können, und wesentliche Maßnahmen der inneren Organisation des Instituts.

§ 11 Geschäftsführung des Kuratoriums

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen ein. Das Kuratorium muss zu ordentlichen Sitzungen mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und an ihr mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende Beschlüsse des Kuratoriums auch schriftlich herbeiführen; bei Herbeiführung eines schriftlichen Umlaufbeschlusses muss in der Beschlussvorlage mitgeteilt werden, dass diesem Verfahren widersprochen werden kann. Die Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich über das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Vorher sind der Vorstand und das Kollegium anzuhören.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse zu Fragen von forschungspolitischer und wissenschaftspolitischer Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie in Bezug auf das Leitungspersonal (insbesondere § 10 Absatz 2 g) bis j) dürfen nicht gegen die Stimmen der Mitglieder gefasst werden, die von

der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und von den Bundesministerien entsandt werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die getroffenen Entscheidungen im Wortlaut und erforderlicher Weise den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.
- (5) Das Kuratorium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungsthemen Dritte einladen.

§ 12 Das Kollegium

- (1) Das Kollegium besteht aus
 - a) den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, einschließlich der auf Zeit bestellten mit Stimmrecht, sofern sie nicht gemäß § 5 als Vorstandsmitglied bestellt worden sind.
 - b) einer Leiterin bzw. einem Leiter pro unabhängiger Forschungsgruppe/ Research Unit und Nachwuchsgruppe/ Junior Research Group mit Stimmrecht, sofern sie nicht gemäß § 5 als Vorstandsmitglied bestellt worden sind,
 - c) zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht,
 - d) einer Person aus dem Kreise des wissenschaftlich-technischen Personals der Forschungsabteilungen/ Research Departments, Forschungsgruppen/ Research Units, Nachwuchsgruppen/ Junior Research Groups und wissenschaftlichen Dienste mit Stimmrecht,
 - e) einer Person aus dem Kreis der administrativen Mitarbeiter/innen mit Stimmrecht,
 - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer nicht vertretenen Abteilung oder Forschungsgruppe, die bzw. der von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder der Forschungsgruppenleiterin oder dem Forschungsgruppenleiter benannt wurde mit Stimmrecht,
 - g) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit beratender Stimme,
 - h) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen.
- (3) Die Kollegiumsmitglieder können im Fall der Verhinderung ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kollegiums übertragen. Die Übertragung ist der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Daneben ist es Kollegiumsmitgliedern möglich, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ohne Stimmrecht zu benennen, die bzw. der nur beratend an ihrer/seiner Stelle an einer Sitzung teilnimmt. Die Übertragung ist der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

- (4) Wird eine unabhängige Forschungsgruppe/ Research Unit oder Nachwuchsgruppe/ Junior Research Group von mehreren Personen geleitet und verständigen sich diese nicht über die Mitgliedschaft im Kollegium nach Absatz 1 Buchstabe b, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitglieder des Kollegiums nach Abs. 1 Buchstabe c und d werden von den Gruppen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Für das Wahlverfahren sind die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Kollegium wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstaben a und b für die Dauer eines Geschäftsjahres eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Kollegium beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (8) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 13 Aufgaben des Kollegiums

- (1) Das Kollegium unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung des Forschungsleitbildes für das Institut. Es berät den Vorstand bei der Erstellung des Forschungsprogramms und bei seiner Fortschreibung.
- (2) Das Kollegium erstellt regelmäßig einen wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht schließt einen Überblick über das geplante wissenschaftliche Arbeitsprogramm der nächsten Jahre ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kollegiums.
- (3) Das Kollegium soll seine Vorlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage einer jährlichen wissenschaftlichen Klausurtagung erarbeiten.
- (4) Das Kollegium schlägt dem Kuratorium die Wissenschaftliche Direktorin bzw. den Wissenschaftlichen Direktor sowie das weitere wissenschaftliche Vorstandsmitglied vor. Diese Vorschläge bedürfen außer der Mehrheit nach § 12 Absatz 6 einer Mehrheit der Stimmen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- (5) Das Kollegium kann vom Vorstand bei der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung und des Programmbudgets angehört werden.
- (6) Das Kollegium nimmt zu den Berufungsvorschlägen zur Besetzung der Abteilungsleitungen gegenüber dem Vorstand Stellung.
- (7) Vor der unbefristeten Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gibt der Vorstand dem Kollegium Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 14 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens **neun** in der Forschung tätigen, international anerkannten, nicht am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus einem dem Zweck der Stiftung (§ 2 Abs. 1) entsprechenden medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet. Mindestens zwei der Mitglieder sollten im Ausland tätig sein. Die Mitglieder werden vom Kuratorium unter Einbeziehung von Anregungen des Vorstandes und des Kollegiums für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder ihrer Wiederwahl im Amt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird vom Wissenschaftlichen Beirat aus seiner Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder ihrer Wiederwahl im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich; bare Auslagen werden erstattet.

§ 15 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Stiftung in wissenschaftlichen Angelegenheiten und berichtet dem Kuratorium. Der Wissenschaftliche Beirat bewertet außerdem regelmäßig - entsprechend den jeweils geltenden Regelungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. – die Forschungsleistung des Instituts im Dialog mit dem Vorstand und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und berichtet dem Kuratorium über seine Bewertung. Die Begutachtung der Forschungsqualität erfolgt im Sinne einer Erfolgsbewertung.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt gegenüber dem Kuratorium zu den Vorlagen des Kollegiums nach § 13 Absatz 1 und 2 Stellung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat entsendet gemäß der jeweils geltenden Berufsordnung Mitglieder in den Ausschuss für das Berufungsverfahren für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Dritte können zu einzelnen Beratungsthemen hinzugezogen werden.

§ 16 Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der Bewilligungsgrundsätze der Zuwendungsgeber wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich einen Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Lagebericht zu ergänzen. Dem vom Kuratorium zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss zu prüfen.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung etwaiger Mängel getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Kuratorium zu seiner Sitzung in der zweiten Jahreshälfte des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (4) Das Kuratorium soll über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres beschließen.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand und das Kollegium sind vor jeder Änderung der Satzung anzuhören. Der Stiftungszweck kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung entscheidet das Kuratorium mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen. Die Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Zuwendungsgeber gefasst werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde am 11.12.2017 vom Kuratorium beschlossen¹ und durch Genehmigungsbescheid der zuständigen Stiftungsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg am Tage ihrer Genehmigung in Kraft gesetzt.

¹ Bescheid vom 23. Mai 2018, zuletzt geändert und genehmigt mit Bescheid vom 04.05.2022.